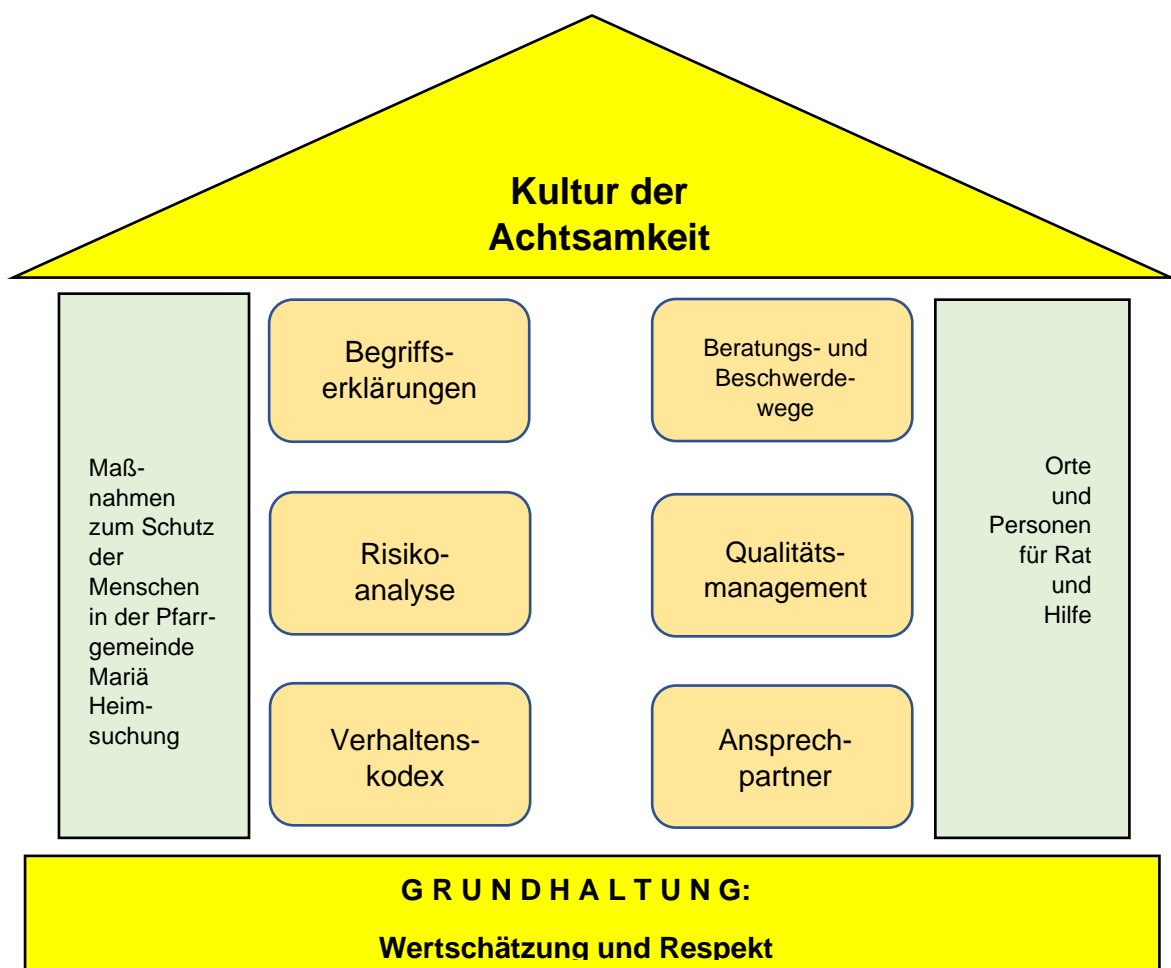

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Pfarrei Mariä Heimsuchung, Northeim mit St. Ulrich, Moringen



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Begriffserklärungen	4
2.1 ISK.....	4
2.2 Mitarbeitende	4
2.3 Leiter der Pfarrgemeinde	4
2.4 Pfarrgemeinde	4
2.5 Führungszeugnis	4
2.6 Präventionsfachkraft	4
2.7 Präventionsordnung.....	5
2.8 Schutzbefohlene	5
2.9 Grenzverletzung.....	5
2.10 Übergriff.....	5
2.11 Missbrauch	5
3. Risikoanalyse	5
4. Verhaltenskodex.....	7
4.1 Gespräche, Beziehungen und körperlicher Kontakt	7
4.2 Interaktion, Kommunikation.....	7
4.3 Veranstaltungen und Reisen	7
4.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen	8
4.5 Wahrung der Intimsphäre.....	8
4.6 Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen	8
4.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial.....	8
4.8 Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten	8
5. Kinderrechte.....	10
6. Notfallplan	11
6.1 Was tun bei verbalen und körperlichen Grenzverletzungen?.....	11
6.2 Was tun bei der Vermutung ein/e Minderjährige/r ist Opfer sexueller Gewalt?	12
6.3 Was tun, wenn eine/ein Minderjährige/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?	13
7. Beratungs- und Beschwerdewege	14
7.1 Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?	14
7.2 Worüber kann ich mich beschweren	14
7.3 Wie und bei wem kann ich mich beschweren?	14
7.4 Anonyme Beschwerde	14

8. Beratungsstellen.....	15
9. Standards vor Ort.....	16
10. Nachwort	17

1. Vorwort

Unsere Gemeinde soll ein Ort sein, an dem Menschen aller Generationen ihre Persönlichkeit gut entwickeln und zur Entfaltung bringen können. Wenn Menschen sich einander öffnen und Gemeinschaft mit anderen wagen, sind sie besonders schutzbedürftig.

Um dieser Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen, hat die Leitung der Pfarrgemeinde dieses institutionelle Schutzkonzept entwickelt. Es soll dazu dienen, auf Dauer eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu pflegen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die missbräuchliches Verhalten aller Art erschweren.

Das hier vorgelegte Konzept beschreibt zusammenfassend, wie sich insbesondere ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen in der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung mit St. Ulrich verhalten sollen, welche Rechte die Menschen haben, die in unsere Pfarrei kommen und was geschieht, wenn diese Rechte verletzt werden. Das Schutzkonzept zeigt unter anderem Beschwerdewege auf und weist auf verschiedene Beratungsmöglichkeiten hin.

In Reaktion auf dramatische Versäumnisse in der Vergangenheit hat das Bistum Hildesheim unabhängige Ansprechpartner für Fälle vermuteten oder erlittenen sexuellen Missbrauchs benannt. Diese haben eine Dokumentationspflicht und tragen dafür Sorge, dass - mit Zustimmung der von Missbrauch Betroffenen - in strafrechtlich relevanten Fällen die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wird.

Alle Menschen, die in unsere Pfarrei kommen, sollen spüren, dass hier das Wohl und der Schutz jedes Einzelnen im Blick sind. Insbesondere für Kinder und Jugendliche muss unsere Kirche ein sicherer Ort sein und bleiben.

Die in der Pfarrgemeinde beheimatete Kindertagesstätte St. Marien, die in der Trägerschaft der Pfarrgemeinde in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband Hildesheim steht, hat ein eigenes Schutzkonzept, war aber im Rahmen der Risikoanalyse in die Entwicklung des ISK eingebunden.

Das auf dem Gelände der Pfarrei ansässige Familienbüro des Caritasverbandes für die Stadt und den Landkreis Northeim e.V. hat ebenfalls ein eigenes Schutzkonzept und war im Rahmen der Risikoanalyse an der Entwicklung des ISK beteiligt.

Das „Institutionelle Schutzkonzept“ (=ISK), das hier vorliegt, wurde vom „Arbeitskreis Prävention erarbeitet, zu dem folgende Mitglieder gehören:

- Andreas Pape Northeim Pfarrer
- Marion Lütge Northeim Gemeindereferentin
- Johannes Honert Northeim Dekanatspastoralreferent (bis 12/2019)
- Rita Kolios Northeim Präventionsfachkraft
- Stephanie Fritsch Northeim Vorsitzende PGR/Küsterin
- Carsten Jaekel Northeim Stellv. Vorsitzender PGR
- Alexander Köpps Northeim Leiter Messdiener/KV
- Gerald Wucherpfennig Northeim Firmkatechet/KV

2. Begriffserklärungen

2.1 ISK

Das ISK ist das „Institutionelle **S**chutz**K**onzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung, Northeim

2.2 Mitarbeitende

Mitarbeitende sind alle Menschen, die im Auftrag der Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung und ihren Gruppen und Verbänden tätig sind. Das Wort Mitarbeitende schließt alle hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Im Folgenden wird das geschlechtsneutrale Wort Mitarbeitende verwendet. Wenn nachstehend Entscheidungen im Team verlangt werden, so ist bei Gruppen, die nur von einem Mitarbeitenden geleitet werden, mindestens eine Präventionsfachkraft hinzuzuziehen.

2.3 Leiter der Pfarrgemeinde

Der „Leiter der Pfarrgemeinde“ ist in der Regel der Pfarrer oder bei dessen Abwesenheit der bestellte Vertreter. Der aktuelle Leiter und die Kontaktdaten sind den Aushängen oder dem Pfarrbrief zu entnehmen.

2.4 Pfarrgemeinde

Mit „Pfarrgemeinde“ ist immer die katholische Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung, Northeim gemeint. Kirchorte der Pfarrgemeinde sind

- Die Kirche mit Pfarrheim, Pfarrhaus und Pfarrbüro Mariä Heimsuchung, Northeim
- Die Kirche mit Pfarrheim und Pfarrbüro St. Ulrich Moringen

2.5 Führungszeugnis

Das sogenannte erweiterte Führungszeugnis muss beim Umgang mit Schutzbefohlenen vorgelegt werden. Dies dient dazu, niemandem, der im Bereich „Grenzverletzung / sexueller Missbrauch“ verurteilt wurde, den Umgang mit Schutzbefohlenen zu gewähren. Der Träger, hier die Pfarrgemeinde über das Pfarrbüro, stellt eine Bescheinigung aus, mit der kostenlos das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden kann. Die Beantragung erfolgt über die Kommune, meist über das Bürgerbüro /-amt oder ähnliches. Nach Erhalt ist dies im Pfarrbüro vorzulegen. Die Einsichtnahme wird mit Datum und Unterschrift in den Akten vermerkt. Das Führungszeugnis verbleibt beim Mitarbeitenden. Das erweiterte Führungszeugnis ist fünf Jahre gültig und muss dann erneut beantragt und vorgelegt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der §72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB).

2.6 Präventionsfachkraft

Die „In Präventionsfragen geschulte Person“ - kurz Präventionsfachkraft - hat eine zusätzliche Ausbildung durch die Präventionsstelle des Bistums Hildesheim erhalten und ist in der Pfarrgemeinde verantwortlich für die Erstellung, Pflege, Einhaltung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrgemeinde. Die aktuelle Präventionsfachkraft und deren Kontaktdaten für die Pfarrgemeinde sind den Aushängen oder dem Pfarrbrief zu entnehmen.

2.7 Präventionsordnung

Mit dem Wort Präventionsordnung ist die „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim“ gemeint. Dieses Schutzkonzept bezieht sich auf die Präventionsordnung, die zum 01. Januar 2015 von Bischof Norbert Trelle in Kraft gesetzt wurde. Die aktuelle Präventionsordnung kann, neben vielen anderen Materialien, unter <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de> heruntergeladen werden.

2.8 Schutzbefohlene

Schutzbefohlene sind alle Kinder, Jugendliche und andere Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, z.B. Menschen mit Beeinträchtigungen.

2.9 Grenzverletzung

Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die meist oder häufig unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und/oder körperlich ausdrücken kann. Die „Unangemessenheit“ orientiert sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern v.a. am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung von Menschen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, z.B. Vorgesetztenverhältnis, geistliche Begleitung sowie im Kontext von Erziehung, Betreuung und Pflege.

2.10 Übergriff

Im Unterschied zu „Grenzverletzungen“ geschehen „Übergriffe“ immer geplant und beabsichtigt! „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu unterlaufen. Beispiele hierfür sind abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen, z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen.

2.11 Missbrauch

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines Anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Bei weitem am häufigsten findet Missbrauch innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über längeren Zeitraum.

3. Risikoanalyse

Zur Erstellung des ISK wurde im Vorfeld eine Risikoanalyse an beiden Kirchorten, d. h. sowohl in Moringen als auch in Northeim durchgeführt. Der Arbeitskreis hat beschlossen, den durch die Fachstelle „Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles des Bistums Hildesheim“ zur Verfügung gestellten Fragebogen in unveränderter Form zu übernehmen und den verschiedenen Gruppen und Verbänden der Pfarrei mit der Bitte um Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Kirchortübergreifend wurde im Rahmen der Risikoanalyse festgestellt, dass alle Generationen der Pfarrgemeinde sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein können und dies bei der Erstellung des ISK zu beachten sind.

Besondere Gefahrenmomente bestehen grundsätzlich immer und überall und bedürfen großer Aufmerksamkeit. Eigene Übernachtungsveranstaltungen der Pfarrgemeinde oder externer Gruppen finden selten statt, und hierzu werden die derzeit aktuellen und verbindlichen Präventionsstandards geprüft und eingehalten.

Weiter ist nicht auszuschließen, dass es in verschiedenen Situationen zu einer 1:1 Betreuung kommen kann, hierzu zählen z.B. die Fahrdienste im Rahmen der Sternsingeraktion, das Eintreffen der Messdiener in der Sakristei vor dem Gottesdienst, als auch als auch der Beginn oder das Ende von Gruppenstunden der Pfadfinder oder im Rahmen der Erstkommunion- oder Firmkatechese.

Für die Mitarbeitenden sowie neuen Mitarbeitenden der Pfarrgemeinde ist die Grundfortbildung verpflichtend, und die Durchführung wird bereits dokumentiert und geprüft.

Im Rahmen der Auswertung der Fragebögen wurden einige bauliche Gegebenheiten an den Kirchorten festgestellt, die ein größeres Risikopotential bergen könnten. Hierzu wurde der Kirchenvorstand, Bauausschuss, mit der Prüfung beauftragt und ggfs. eine Risikobeseitigung/-verminderung zu veranlassen.

Die Räume der Pfarrgemeinde können nur mit Schlüsselgewalt betreten werden. Bezüglich der Schlüsselgewalt soll eine möglichst vollumfängliche Dokumentation erfolgen, um den Personenkreis derjenigen festzustellen, die einen Schlüssel haben. Des Weiteren wird ein Konzept erarbeitet, um einen Informationsaustausch zwischen den Nutzern des Pfarrheimes in Bezug auf „Wer ist eigentlich noch im Haus?“ zu gewährleisten. Diese Konzeptionierung wurde gleichermaßen dem Leiter der Pfarrgemeinde als auch dem Pfarrgemeinderat weitergeleitet.

In der Pfarrgemeinde existierte bislang kein einheitliches pädagogisches Konzept zur Arbeit mit Schutzbefohlenen. Handlungsanweisungen, wie mit bspw. mit Vorfällen „sexualisierter Gewalt“ umzugehen ist bzw. welche Beschwerdewege es gibt, werden erst mit diesem ISK schriftlich für die Pfarrgemeinde festgelegt.

Weiterhin musste festgestellt werden, dass das Wissen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ sowie das Bewusstsein, was „sexualisierte Gewalt“ begünstigt, bisher nicht bei allen Mitgliedern der Pfarrgemeinde angekommen ist.

Abschließend ist festzustellen, dass der Fragebogen zur Risikoanalyse in Zukunft regelmäßig an die verschiedenen Mitarbeitenden in den Kirchorten verteilt werden soll. Eine starke Einbindung der Mitarbeitenden erhöht hierbei nicht nur die Akzeptanz, sondern stellt die unterschiedlichen Perspektiven im Blick auf die Arbeit in der Pfarrgemeinde dar und steht somit auch für eine Erhöhung der Praxistauglichkeit.

Die Pfarrgemeinde ist lebendig, und es treten immer wieder verschiedenste Veränderungen ein, die es zu beachten gilt. Auch können bauliche Mängel, wie z.B. defekte Bewegungsmelder, auftreten. Diese sind dann, je nach Risikobewertung, möglichst zeitnah zu beheben.

4. Verhaltenskodex

Unsere Pfarrgemeinde soll ein Ort sein, an dem sich junge Menschen sicher fühlen und ihre eigene Persönlichkeit mit unserer Unterstützung gut entwickeln und zur Entfaltung bringen können. Wenn junge Menschen sich öffnen, Gemeinschaft untereinander und mit Gott erleben, werden sie auch verletzlich. Daher darf das Vertrauen in ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/Innen, die mit den jungen Menschen solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, nicht missbraucht und enttäuscht werden. Deshalb haben wir in unserer Pfarrgemeinde einen Verhaltenskodex ausgearbeitet, dem sich alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/Innen verpflichtet wissen.

4.1 Gespräche, Beziehungen und körperlicher Kontakt

- ✚ Wir gestatten Einzelgespräche nur in dafür vorgesehenen Räumen, die unverschlossen sind.
- ✚ Wir gestatten keine herausgehobenen, intensiven freundschaftlichen Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen. Ebenso wenig sind finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige erlaubt, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen.
- ✚ Für ein absolutes Tabu halten wir unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und / oder der Androhung von Strafe sowie aufdringliches Verhalten. Körperliche Berührungen müssen altersgerecht und angemessen sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung der Kinder und Jugendlichen voraus.
- ✚ Wir sind der Auffassung, dass der Wille der jungen Menschen ausnahmslos zu respektieren ist.

4.2 Interaktion, Kommunikation

- ✚ Wir erwarten, dass jede persönliche Kommunikation angemessen und von Wertschätzung geprägt ist. Dabei nehmen wir Rücksicht auf die Bedürfnisse und Erfahrungen der jungen Menschen.
- ✚ Wir erachten es als selbstverständlich, dass Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen und gewalttätigen Inhalten in unserer Gemeinde verboten sind.

4.3 Veranstaltungen und Reisen

- ✚ Die Kinder und Jugendlichen unserer Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung sollen sich auch auf gemeinsamen Ausflügen oder Reisen mit Übernachtungen sicher fühlen können.
- ✚ Daher achten wir darauf, dass besonders bei Übernachtungen geschlechtergetrennte Schlafmöglichkeiten vorhanden sind.
- ✚ Sind derartige räumliche Voraussetzungen nicht gegeben, muss vor der Veranstaltung das Einverständnis der Erziehungsberechtigten schriftlich eingefordert werden. Auch die Pfarrei als Rechtsträger muss dafür die Zustimmung erteilen.
- ✚ Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in privaten Wohnungen von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind nicht erlaubt.

4.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- ✚ Wir lassen den alleinigen Aufenthalt einer Bezugsperson mit Kindern und Jugendlichen in Schlaf-, Sanitär- und vergleichbaren Räumen nicht zu. Ausnahmen sind mit der Leitung der Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

4.5 Wahrung der Intimsphäre

- ✚ Wir achten darauf, dass die Duschräume nicht gleichzeitig von Betreuenden, Jungen und Mädchen benutzt werden. Wir verbieten das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Kindern und Jugendlichen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder im unbedeckten Zustand. Das Recht am eigenen Bild bleibt in Kraft.

4.6 Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- ✚ Wir untersagen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen. Dabei ist das geltende Recht zu beachten.
- ✚ Auch eine Einwilligung der Kinder und Jugendlichen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug erlaubt keine dieser Maßnahmen.
- ✚ Wir untersagen sogenannte Mutproben, auch wenn die Kinder und Jugendlichen die ausdrückliche Zustimmung gegeben haben.

4.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial

- ✚ Wir verfügen, dass die Auswahl von Medien, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial nach pädagogischen und dem Alter angemessenen Kriterien erfolgt. Die Inhalte des Bundeskinderschutzgesetzes/Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

4.8 Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Entsprechend dem Jugendschutzgesetz ist insbesondere zu beachten:

- ✚ Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- ✚ Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltung zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- ✚ Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.

- ✚ Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- ✚ Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Inkrafttreten

Der vorstehende Verhaltenskodex tritt am 01.05.2021 in Kraft und wird von allen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden in unserer Gemeinde unterschrieben.

Ich habe den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung:

Ort, Datum

Unterschrift

5. Kinderrechte

Alle Kinder und Jugendlichen, Mädchen wie Jungen, haben Rechte bei Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit. Diese Rechte hängen in Form einer „Wortwolke“ in jedem Pfarrheim im Gruppenraum.



Die Gruppenleiter/Innen und Projektleiter/Innen achten darauf, dass diese Rechte gewahrt werden. Sollten sie dennoch einmal verletzt werden, können alle Kinder und Jugendlichen sich selbstverständlich an die verantwortlichen Leiter/Innen wenden oder mit der Präventionsfachkraft unserer Gemeinde Kontakt aufnehmen.

6. Notfallplan

Bestandteil eines institutionellen Schutzkonzeptes sind auch Regelungen, wie im Fall von sexualisierter Gewalt schnell und angemessen geholfen wird.

6.1 Was tun bei verbalen und körperlichen Grenzverletzungen?

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umganges muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum andere aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Bei grenzverletzendem sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.



Ruhe bewahren

- ✚ Aktiv werden und Ruhe bewahren



Aktiv werden

- ✚ Situation klären
- ✚ Vorfall und weiteren Vorgehen im Team besprechen
- ✚ Bei erheblichen Grenzverletzungen, Eltern mit einbeziehen
- ✚ Evtl. Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen



Besonnen handeln

- ✚ Öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten
- ✚ Grundsätzlich Umgangsregeln in der Gruppe klären
- ✚ Präventionsmethoden verstärkt einsetzen

6.2 Was tun bei der Vermutung ein/e Minderjährige/r ist Opfer sexueller Gewalt?



Ruhe bewahren!



Wahrnehmen und dokumentieren

- ✚ Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- ✚ Keine direkte Konfrontation mit dem TäterIn
- ✚ Verhalten des potenziellen Betroffenen beobachten
- ✚ Zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen



Besonnen handeln

- ✚ Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt werden, und unguete Gefühle zur Sprache bringen
- ✚ Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- ✚ Sich selbst Hilfe holen



Hilfe holen und weiterleiten

- ✚ Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle
- ✚ Mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- ✚ Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim
AnsprechpartnerIn: Frau Dr. Kramer, Frau Siano, Herr Dr. Munkel und Frau Muschik
- ✚ Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden
Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII, Kontakt über Präventionsfachkraft des Trägers

6.3 Was tun, wenn eine/ein Minderjährige/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?



Ruhe bewahren!



Wahrnehmen und dokumentieren

- ✚ Zuhören und Glauben schenken
- ✚ Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle respektieren
- ✚ Wichtige Botschaft "Du trägst keine Schuld"
- ✚ Ich entscheide nicht über deinen Kopf "Ich werde mir Rat und Hilfe holen"
- ✚ Keinen Druck ausüben
- ✚ Keine Informationen an den/die potenzielle(n) Täter/in
- ✚ Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren



Besonnen handeln

- ✚ Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- ✚ Sich selbst Hilfe holen



Hilfe holen und weiterleiten

- ✚ Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle
- ✚ Mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- ✚ Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim
AnsprechpartnerIn: Frau Dr. Kramer, Frau Siano, Herr Dr. Munkel und Frau Muschik
- ✚ Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden
Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII, Kontakt über Präventionsfachkraft des Trägers

7. Beratungs- und Beschwerdewege

Jede Person, die sich im Sinne dieses Konzeptes beschweren möchte, kann sich direkt an die Präventionsfachkraft oder andere qualifizierte Personen wenden.

7.1 Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?

- ✚ Aufklärung erfolgt immer zu Beginn eines Projektes (Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Ministrantenaufnahme, etc.) in den entsprechenden Einheiten und durch den Brief der Pfarrgemeinde an die Schutzbefohlenen. Bei Gruppen, die sich länger als ein Jahr regelmäßig treffen, geschieht dies durch jährliches Aufgreifen des Themas, besonders dann, wenn Neue dazu gekommen sind.
- ✚ Wiederkehrende Thematisierung im Alltag.
- ✚ Flyer / Plakat / Aushang in den Kirchen und als Aushang im Pfarrheim.
- ✚ Wiederkehrende Hinweise im Pfarrbrief.
- ✚ Auch aus der Broschüre der Caritas „Kinder dürfen nein sagen!“ Download über <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/materialien/>

7.2 Worüber kann ich mich beschweren

- ✚ Missachtung der eigenen persönlichen Rechte.
- ✚ Vereinbarte Regeln in der Gruppe werden nicht eingehalten.
- ✚ Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex.
- ✚ Alles, was im Rahmen der Gruppe als ungerecht empfunden wird und worüber man sich beschweren möchte.

7.3 Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

- ✚ Bei der Leitung der Gruppe oder der Veranstaltung.
- ✚ Beim Pfarrer.
- ✚ Bei der Präventionsfachkraft innerhalb der Gemeinde
- ✚ Man kann sich persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder auf anderen Wegen beschweren.
- ✚ Schriftliche Beschwerden sind in die Beschwerdebox, die in den Pfarrheimen bzw. Vorräumen der Kirche platziert sind, zu werfen.

7.4 Anonyme Beschwerde

- ✚ Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldungen nicht möglich und direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus. Trotzdem werden diese ernst genommen, denn sie vermitteln Stimmungsbilder, können auf Missstände hinweisen und Mitarbeitende anregen, genauer hinzuschauen und die Themen zu kommunizieren.

8. Beratungsstellen

Hier sind noch einmal die Präventionsfachkraft in unserer Gemeinde, ortsnahe Fachberatungsstellen sowie diözesane Anlaufstellen zusammengefasst.

➤ In unserer Pfarrei

Präventionsfachkraft: Rita Kolios

Mobil: 0172 – 5651313

E-Mail: praevention@katholische-kirche-northeim.de

➤ Northeim und Umgebung

[Familienberatungsstelle - Sekretariat](#)

Hullerser Str. 19

37574 Einbeck

Telefon: 05551 7088240

E-Mail: ebein@landkreis-northeim.de

[Familienberatungsstelle Bad Gandersheim](#)

Familienberatungsstelle Bad Gandersheim

Hildesheimer Str. 7a

37581 Bad Gandersheim (Im Vitalpark)

Telefon: 05551 7088320

[Familienberatungsstelle Northeim](#)

Familienberatungsstelle Northeim

Wallstraße 40

37154 Northeim

Telefon: 05551 7088240

Familienbüro des Caritasverbandes für die Stadt und den Landkreis Northeim e.V.

Breiter Weg 2,

37154 Northeim

Telefon: 05551 - 911770

E-Mail: familienbuero@caritas-northeim.de

Außenstelle der pro familia Göttingen

Entenmarkt 3

37154 Northeim

Telefon: 0 55 51 / 90 82 19 0

Kinderschutzbund Northeim Gewaltberatungsstelle für Mädchen und Jungen

Entenmarkt 3 - 4

37154 Northeim

Telefon: 0 55 51-18 88

Fax: 0 55 51- 98 88 16

➤ **Bistum**

Dr. Angelika Kramer
Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie
Domhof 10-11 31134 Hildesheim
Tel. 05121 35567
Mobil 0162 9633391
dr.a.kramer@web.de

Michaela Siano
Diplom-Psychologin
Kirchstr. 2 38350 Helmstedt
Tel. 05351 424398
rueckenwind-he@t-online.de

Dr. Helmut Munkel
Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin Psychosomatische Medizin
Tel. 0471 41879577
hemunk@t-online.de

Anna-Maria Muschik
Diplom-Pädagogin
Hustedter Straße 6
27299 Langwedel
Tel. 04235 2419
anna.muschik@klaerhaus.de

Präventionsbeauftragte im Bistum Hildesheim:
Jutta Menkhaus-Vollmer
Tel. 05121 307 170
praevention@bistum-hildesheim.de

9. Standards vor Ort

Präventionsfortbildung

Um das Wissen und die Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, an einer Präventionsfortbildung teil, die alle fünf Jahre einer Auffrischung und Aktualisierung bedarf. Entsprechende Fortbildungsmaßnahmen werden im Dekanat und in der Gemeinde rechtzeitig veröffentlicht. In unserer Gemeinde findet jährlich eine solche Fortbildung statt, die von der Präventionsfachkraft durchgeführt wird

Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeiter/Innen, die regelmäßige Gruppen begleiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung anbieten, legen nach Aufforderung im Pfarrbüro ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Einsichtnahme wird im Pfarrbüro dokumentiert. Eine Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung kann ebenfalls im Pfarrbüro abgeholt werden.

 **Selbstauskunftserklärung**

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft ab, dass sie wegen einer Straftat weder verurteilt worden sind noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Die Selbstauskunftserklärung ergänzt das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis, da dort evtl. nicht alle stattgefundenen Strafbestände aufgeführt sind.

 **Kinder- und Jugendschutzklärung**

Alle Mitarbeiter/Innen verpflichten sich in einer gemeinsamen Erklärung, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzutreten. Sie unterschreiben ebenfalls den Verhaltenskodex, der im vorderen Teil für die Pfarrei ausgeführt wurde.

 **Dokumentation**

Im Pfarrbüro gibt es einen Präventionsordner, der all diese Unterlagen personenbezogen bündelt. Die Daten werden jährlich aktualisiert. Die Fachstelle Prävention im Bistum Hildesheim wird über Veränderungen ebenfalls jährlich informiert.

10. Nachwort

Dieses Institutionelle Schutzkonzept ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen. Es gibt Orientierung und Sicherheit und fordert dazu auf, Verantwortung für die Sicherheit der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Schutzbefohlenen zu übernehmen

Das Konzept dient dem Etablieren eines wertschätzenden und grenzachtenden Umgangs im Arbeitsalltag und den zahlreichen Begegnungsmöglichkeiten in den Einrichtungen und signalisiert nach außen und innen, dass mit dem Thema auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird. So schaffen wir Vertrauen.